Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Mai 1885. | № 19.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Anschluß eines Theiles des Freihafengebietes von Cuxhaven an das deutsche Zollgebiet; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen Seite 193

2. **Konsulat-Wesen:** Ernennung 194

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 194

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 26. März d. J. ist die bisherige Zollgrenze im Amte Ritzebüttel bei Cuxhaven in der unten bezeichneten Weise verschoben und sind die von der neuen Zollgrenze umschlossenen Theile Cuxhavens vom 1. April d. J. ab dem deutschen Zollgebiet angeschlossen worden.

Die Zollgrenze im Amt Ritzebüttel wird an der Seeseite von der preußischen Grenze bis zur Kugelbaak durch die Uferlinie des Außendeichs, beziehungsweise durch die Uferwerke und demnächst an der Elbseite von der Kugelbaak an durch die dortigen Uferwerke gebildet. An dem Punkte, wo diese Uferwerke bei Cuxhaven den dortigen Hafenschutzdeich berühren, überschreitet die Zollgrenze diesen Deich und läuft am Fuße der Außendossirung desselben bis zu dem Punkte, an welchem die längs der Mitte des auf der Nordseite des Dölle-Tönniesschen Grundbesitzes liegenden Fahrdammes gezogene Linie den Deich trifft, geht von hier auf der Nord-, Ost- und Südseite um den Dölle-Tönniesschen Grundbesitz, immer auf der Mitte des Fahrdammes bleibend, herum, den gedachten Grundbesitz, das Trottoir und die daran stoßende Hälfte des Fahrdammes, sowie den ganzen auf der Westseite desselben liegenden Weg in das Zollgebiet einschließend, bis zur südlichen Wand des Schlippens vor dem Zollamt und sodann weiter am Fuß der Außendossirung des westlichen Obdeichs bis in die Nähe der Ritzebütteler Schleuse, wo sie sich bis an die dortigen Vorsetzen und längs derselben nach dem östlichen Ufer des Ritzebütteler Schleusenpriels hinüberzieht, folgt diesem Ufer bis zur südwestlichen Spitze der die Eggersche Werft, Nr. 898 der Cuxhavener Vermessung, nach dem Bahnkörper hin abgrenzenden Einfriedigung und dieser letzteren bis zu ihrem nordöstlichen Endpunkte, überschreitet von hier den Bahnkörper und die an demselben hinführende Fahrstraße in östlicher Richtung nach der südwestlichen Ecke der die Anker- und Kettenniederlage des Segelmachers Rieckmers abgrenzenden Einfriedigung, d. i. der Südgrenze von Nr. 899 der Cuxhavener Vermessung, und folgt dieser letzteren bis zum östlichen Hafenschutzdeich, welchen sie nach dem sich daran schließenden Deichstummel überschreitet. Von dem Treffpunkte des östlichen Hafenschutzdeichs und des Deichstummels zieht sich die Grenzlinie am Fuße der Außendossirung des Deichstummels und in der Verlängerung desselben nach dem westlichen Schutzdeich des Hafenloches und längs dieses Deichs bis zum Quarantainehafen, welchen sie nach der auf dem Schutzhöft befindlichen Grenztafel hin durchschneidet.